

Edelgüter wiewohl dem Gottesdienst  
gänglich zu Person bewillt sein.

Conclusio.

Es sei bewillt das längste Strafen  
in Dürckheit der Vergeblichkeit um-  
stände, und längstweilich der für  
die Liebhaftigkeits gungung zu pflegen  
für Inwarden maßzulegen.

H. D. Spindemann.

No 825.

Präsident. Auftricht d. d. 30. Jun.  
proh. St. Jil. Das der Magistrat.  
Oberster Hof. Inwarden auf die  
unmittelbar an der Liebhaftigkeits  
gungung, und von der auf an  
Joh. Kündelsteden übergebenheit.  
Es ist zu überbringen Absicht  
der Liebhaftigkeits - und Lösung. In  
angenehme wurde, ungenügen die  
angenehme Liebhaftigkeits der von  
präsumptiven Magistrat - Justiti.  
Inwarden übergebenen gungung im  
Kauf der Lösung nicht gungung  
themen. wo übergeben jedem für  
Strafe, und selbst an Jofen gungung  
zu werden; ungenügen die Lieb-  
schaft gungung Vorstellungen  
wieder übergebenen werden.

Conclusio.

Sind also die Liebhaftigkeits  
gungung unmittelbar an Jofen  
Kündelsteden zu übergeben.